

# Steuerverwaltung des Kantons Glarus

Veranlagungsabteilung nat. Personen

---

**M e r k b l a t t** zu den:

**- Krankheits- und Unfallkosten (I)**

**- Behinderungsbedingten Kosten (II)**

Ab dem Steuerjahr 2005 muss unterschieden werden zwischen Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. I) oder behinderungsbedingten Kosten (Ziff. II). Die beiden Abzüge unterscheiden sich insofern, als Krankheits- und Unfallkosten nur abgezogen werden können soweit sie den Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens beim Kanton bzw. 5 % beim Bund übersteigen, behinderungsbedingte Kosten dagegen können voll in Abzug gebracht werden.

Der Bund hat die analoge Gesetzgebung, sodass die nachfolgenden Ausführungen auch für die Direkte Bundessteuer gelten. Die Vollzugspraxis der Gesetzesänderungen ergibt sich insbesondere aus dem Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung Nr. 11 vom 31.8.2005.

Für die Deklaration und Berechnung dieser Abzüge ist unbedingt das Formular 9 zu verwenden.

## I. Krankheits- und Unfallkosten

### 1. Allgemeines

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 StG können die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und derjenigen Personen, für welche er einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen kann, von den Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Eine Auflistung dieser Kosten erübrigt sich mangels Abzugsmöglichkeit, wenn der Gesamtbetrag 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt.

### 2. Abzugsfähige Kosten

#### 2.1. Grundsätzliches

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit gerechnet. Diese Massnahmen müssen ärztlich oder zahnärztlich verordnet sein.

Es können nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden. Sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen zur Deckung dieser Kosten werden angerechnet.

#### 2.2. Kategorien von Kosten

##### 2.2.1. Kosten für Zahnbehandlungen

Zahnbehandlungskosten sind den Krankheitskosten gleichgestellt, sofern es sich um Kosten zur Behandlung von Zahnkrankheiten, Kosten für Zahnkorrekturen, für kieferorthopädische Eingriffe oder für Dentalhygiene handelt.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die durch Behandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen) verursacht werden.

##### 2.2.2. Kosten für Heilmassnahmen

Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Heilbäder, Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie etc. gelten als abzugsfähig, sofern sie ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden.

##### 2.2.3. Kosten für Kuraufenthalte

Die Kosten für ärztlich verordnete Kur- und Erholungsaufenthalte gelten als Krankheitskosten. Die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten, d.h. zumindest die zu Hause eingesparten Verpflegungskosten (Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2001](#) der ESTV „Naturalbezüge von Arbeitnehmenden“, derzeit Fr. 20 pro Tag für eine erwachsene Person) sind vorab abzuziehen.

Nicht als Krankheitskosten anerkannt werden die Transportkosten (vgl. Ziff. 2.2.9) sowie eigentliche Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie.

#### **2.2.4. Kosten für Alternativmedizin**

Die Kosten für naturheilverbündliche Behandlungen gelten als abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet und ausgeführt wird.

#### **2.2.5. Kosten für Medikamente und Heilmittel**

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind.

#### **2.2.6. Pflegekosten**

Abzugsfähig sind die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause. Unwesentlich ist dabei, wer diese Pflegeleistungen erbringt (Krankenschwester, Spitexorganisationen, private Pflegekräfte etc.). Kein Abzug kann jedoch gemacht werden für unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen.

Werden die Dienste einer ambulanten Pflege, die auch den Haushalt besorgt, in Anspruch genommen, so sind diese Kosten angemessen in Pflege- und nichtabziehbare Lebenshaltungskosten aufzuteilen.

#### **2.2.7. Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen**

Altersgebühren gelten erst ab einem bestimmten Grad als Behinderung. Es wird davon ausgegangen, dass Bewohner von Altersheimen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, ohne medizinische Indikation im Heim wohnen. In diesem Fall stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar.

#### **2.2.8. Kosten für Fortpflanzungshilfen**

Sowohl die Kosten für Hormonbehandlungen als auch diejenigen, welche aufgrund von homologer künstlicher Insemination oder In-vitro-Fertilisation anfallen, werden als abzugsfähige Krankheitskosten anerkannt. Die Abzugsfähigkeit besteht auch, wenn der Eingriff und damit die Kosten beim "gesunden" Ehepartner anfallen.

#### **2.2.9. Transportkosten**

Transportkosten zum Arzt, zu Therapien etc. stehen mit der Behandlung einer Krankheit bzw. eines Unfalls nur indirekt in Zusammenhang. Sie sind deshalb grundsätzlich nicht als Krankheits- bzw. Unfallkosten abzugsfähig. Dies gilt auch für die Fahrt- und Aufenthaltskosten von Angehörigen.

Ausnahmsweise sind medizinisch notwendige Transport-, Rettungs- und Bergungskosten abzugsfähig, sofern aus gesundheitlichen Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch des privaten Motorfahrzeugs möglich oder zumutbar ist (z.B. Transport mit dem Krankenwagen, der Rega etc.).

#### **2.2.10. Kosten für Diäten**

Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen werden muss.

Anstelle der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von Fr. 2'500 geltend gemacht werden, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis beigebracht wird. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

### **3. Nicht abzugsfähige Kosten**

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, welche

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen;
- nur mittelbar oder indirekte mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. Pflege im Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Ersatz von Bodenbelägen für Asthmatiker);

- der Prävention dienen (z.B. Fitness-Center);
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreife (z.B. Psychoanalysen) getätigt werden;
- zum Zwecke der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.
- Prämien für die Versicherungen

## II. Behinderungsbedingte Kosten

### 1. Allgemeines

Behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes können gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8a StG ab der Steuerperiode 2005 ohne Selbstbehalt von den Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

### 2. Behinderte und unterhaltene Person

#### 2.1. Begriff

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Beeinträchtigung ist dauernd, wenn sie bereits während mindestens eines Jahres die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert hat oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Die Einschränkung der alltäglichen Verrichtung, des sozialen Lebens, der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit muss ihre Ursache in der körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung haben (kausaler Zusammenhang).

Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- a) Bezüger von IV-Renten (gemäss IVG);
- b) Bezüger von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43<sup>bis</sup> AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- c) Bezüger von Hilfsmitteln gemäss Art. 43ter AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- d) Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt.

Die Gruppen a, b und c haben ihre Behinderung mit den Verfügungskopien der entsprechenden Amtstellen nachzuweisen. Bei Heimbewohnern ist die BESA-Stufe i.d.R. auf der monatlichen Abrechnung ersichtlich, ansonsten eine entsprechende Bestätigung zu verlangen ist. Spitex-Patienten und weitere Personen, die keiner der obigen Gruppen angehören, haben ein Arztzeugnis beizubringen. Ein entsprechendes Musterformular kann bei der kant. Steuerverwaltung, 8750 Glarus, verlangt oder im Internet unter [www.gl.ch](http://www.gl.ch) (Verwaltung/Finanzdirektion/Steuerverwaltung/Merkblätter und Formulare/Fragebogen für Ärzte und Ärztinnen) abgerufen werden.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch Hilfsmittel einfach behoben werden können, gilt nicht als Behinderung (z.B. bei einer Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät). Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

#### 2.2. Unterhaltene Person

Als unterhaltene Person gilt jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Lebensunterhalt (inkl. krankheits- und unfallbedingte sowie behinderungsbedingte Kosten) der Steuerpflichtige tatsächlich und mindestens im Umfang des Abzuges aufkommt und für die er somit einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen kann. Behinderungsbedingte Kosten für unterstützte Personen sind nur in dem Umfang abzugsfähig, in dem sie diesen Abzug übersteigen.

Nicht als unterhaltene Personen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8a StG gelten Kinder und geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, für welche der Steuerpflichtige aufgrund einer Trennungvereinbarung oder einer richterlichen Verfügung Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringt.

### **3. Abzugsberechtigte Kosten**

#### **3.1. Begriff**

Als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig sind nur die notwendigen Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung (vgl. Ziff. 2.1.) entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen.

Als Luxusausgaben gelten Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit anfallen oder besonders kostspielig sind (z.B. Anschaffung eines Renn-Rollstuhls oder der Einbau eines Schwimmbads).

Krankheits- und Unfallkosten, die keinen Zusammenhang mit der Behinderung haben, können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens beim Kanton bzw. 5 % beim Bund übersteigen.

#### **3.2. Kategorien**

##### **3.2.1. Assistenzkosten**

Als Assistenzkosten abzugsfähig sind die behinderungsbedingt notwendigen Kosten:

- für ambulante Pflege (Behandlungs- und Grundpflege);
- für Betreuung und Begleitung, die im Zusammenhang mit der Vornahme alltäglicher Verrichtungen, der Pflege sozialer Kontakte, der Fortbewegung und der Aus- und Weiterbildung anfallen;
- für Überwachung;
- für Dienste von Gebärdendolmetschern für Gehörlose und Taubblindendolmetschern für Taubblinde.

Unwesentlich ist dabei, wer diese Assistenzleistungen erbringt (Spitexorganisationen, private Pflegekräfte und Assistentinnen und Assistenten, Entlastungsdienste, usw.).

Für unentgeltlich erbrachte Arbeits- und Pflegeleistungen kann kein Abzug geltend gemacht werden.

##### **3.2.2. Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung**

Die Kosten behinderungsbedingter notwendiger Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung sind abzugsfähig. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung. Darin muss attestiert werden, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ohne Hilfe ausgeübt werden können resp. ob eine Person behinderungsbedingte Dritthilfe für die Kinderbetreuung benötigt.

##### **3.2.3. Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen**

Aufenthaltskosten in speziellen Tagesstrukturen für behinderte Menschen (Beschäftigungsstätten, Tageszentren, usw.) gelten als behinderungsbedingte Kosten. Nicht zum Abzug zugelassen sind die Kosten der üblichen Verpflegung.

Falls die Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen sind, können sie nach den Ansätzen gemäss Merkblatt N2/2001 (Naturalbezüge von Arbeitnehmenden) der eidg. Steuerverwaltung berechnet werden.

##### **3.2.4. Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte, Spitexpatienten**

Die behinderungsbedingten Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sowie für Spitexpatienten sind hier abzugsfähig, wenn der tägliche Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag mindestens 60 Minuten ausmacht. In Pflegeheimen des Kantons Glarus ist dies i.d.R. ab der BESA-Stufe 2 der Fall. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte.

In den Abrechnungen der Heime sind, nebst den eigentlichen Pflegekosten, auch solche der privaten Lebenshaltung enthalten. Die Kosten sind daher um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. In der Regel gelten Fr. 2'000 pro Monat als private Lebenshaltungskosten. In besonders luxuriösen Heimen wird ein grösserer Privatanteil berechnet. Die darüber hinausgehenden Beträge werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt.

### **3.2.5. Kosten für Therapien und Rehabilitationsmassnahmen**

Die Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien (z.B. heilpädagogisches Reiten, Musiktherapie) sind abzugsfähig. Ebenfalls abzugsfähig sind Kosten für Sozialrehabilitationsmassnahmen für Seh- und Hörbehinderte durch speziell ausgebildetes Personal (z.B. Erlernen der Blindenschrift, Low Vision-Training für Sehbehinderte, Ableseunterricht für Hörbehinderte).

### **3.2.6. Transport- und Fahrzeugkosten**

Abgezogen werden können durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt oder zu Therapien. Grundsätzlich sind dabei nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes abzugsfähig. Ist die Benützung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar und ist die behinderte Person tatsächlich darauf angewiesen, können die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs abgezogen werden.

Kosten für übrige Transporte (insbesondere für Freizeitfahrten, Besuche) sind nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig.

Mehrkosten für Taxifahrten sind nur abzugsfähig, wenn mit ärztlicher Bescheinigung belegt ist, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, eines Behindertenfahrdienstes oder eines privaten Motorfahrzeuges nicht möglich oder zumutbar ist.

Fahrten zum Arbeitsplatz sind als Gewinnungskosten und nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig (ausgenommen behinderungsbedingte **Mehrkosten**).

Abzugsfähig sind auch die Kosten einer behinderungsbedingten Abänderung eines (einzigen) Fahrzeuges oder von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Verlad von Rollstühlen.).

### **3.2.7. Kosten für Blindenführhunde**

Die mit der Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes anfallenden Kosten sind zum Abzug zugelassen. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Haltung von anderen Hunden und Haustieren anfallen.

### **3.2.8. Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider**

Als behinderungsbedingte Kosten gelten Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel aller Art, die es der behinderten Person erlauben, die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren. Darunter fallen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauchstraining (z.B. Einführung in den Gebrauch eines Lese- und Schreibgeräts für Blinde), der Reparatur und dem Unterhalt solcher Hilfsmittel und Geräte entstehen. Auch die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Installation von Alarmanlagen und Notrufsystemen sind abzugsfähig.

Abzugsfähig sind auch die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Anfertigung von speziellen Kleidern oder Schuhen.

### **3.2.9. Wohnkosten**

Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus oder der behinderungsbedingten Anpassung einer Wohnung oder eines Eigenheims (z.B. Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC, usw.) können zum Abzug gebracht werden. Werterhaltende Kosten sind als ordentlicher Liegenschaftsunterhalt abzuziehen.

Werden Umbau- oder Anpassungskosten für eine Liegenschaft als behinderungsbedingte Kosten vom Einkommen zum Abzug gebracht, können diese bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft nicht als Gestehungskosten bei der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer geltend gemacht werden.

### 3.2.11. Kosten für Privatschulen

In der Regel nicht zum Abzug zugelassen werden Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen. Sie gelten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.

### 3.3. Pauschalansätze

Ab der Steuerperiode 2005 können behinderte Personen anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Fr. 2'500 für Gehörlose
- Fr. 2'500 für Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen
- Fr. 2'500 für Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades
- Fr. 5'000 für Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades
- Fr. 7'500 für Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades

Die Pauschalabzüge sind ebenfalls auf dem Form 9 zu deklarieren, wobei die Ziff. B (Vergütung Dritter und Lebenshaltungskosten) nicht zu berücksichtigen und somit nicht auszufüllen ist.

### 3.4. Nachweis der Kosten

*Die vom Steuerpflichtigen für sich oder für eine von ihm unterhaltene Person geltend gemachten, behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Verfügungen der AHV/IV, Rechnungen, Versicherungsbelege usw. nachzuweisen, wobei bei unveränderten Verhältnissen Arztzeugnisse bzw. Verfügungen für die Hilfslosenentschädigung nicht jedes Jahr neu einzureichen sind.*

## 4. Selbst getragene Kosten / Anrechenbarkeit von Leistungen Dritter

Abzugsfähig sind nur die behinderungsbedingten Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als selbst getragen gelten diejenigen Kosten, welche der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verbleiben.

Zu den anrechenbaren Leistungen zählen somit insbesondere folgende Leistungen:

- Leistungen der Krankenkassen (ohne Taggelder, diese sind beim Einkommen zu deklarieren);
- Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder MV, inkl. Intensivpflegezusatz für Minderjährige, und Hilflosenrenten der UV (z.B. Suva);
- Beiträge der AHV, IV, MV oder UV (z.B. Suva) für Hilfsmittel;
- Gemeindebeihilfen;
- Beihilfen gemeinnütziger Organisationen;
- Leistungen Dritter aus Haftpflichtversicherung;
- Ergänzungsleistungen gemäss Art. 3d ELG (Vergütung für effektive Behinderungskosten).

Nicht angerechnet werden die ordentlichen Ergänzungsleistungen gemäss Art. 3a ELG.

Kapitalleistungen für kommende invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, sofern sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis die steuerpflichtige Person den Nachweis erbringt, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie werden daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

### III. Berechnungsbeispiel der abzugsfähigen Kosten

Nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingte Kosten können abgezogen werden. Angerechnet werden sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen zur Deckung dieser Kosten. Ebenso abgezogen wird, falls vorhanden, ein Anteil an den Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung und Unterkunft).

	<b>Krankheits- und Unfall- kosten Fr.</b>	<b>Behinderungs- bedingte Kosten Fr.</b>
<b>A. Aufwendungen</b>		
Arztkosten Ehemann	2500	
Arztkosten Ehefrau	1000	
Zahnarztkosten	2500	
Kosten Tetraplegie Ehefrau <sup>1)</sup>		28000
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>6000</b>	<b>28000</b>
<b>B. Vergütungen etc.</b>		
Krankenkasse <sup>1)</sup>		6000
Krankenkasse	2000	
Hilfslosenentschädigung mittlerer Grad IV <sup>1)</sup>		12900
Lebenshaltungskosten		2000
<b>Total der Vergütungen/Lebenshaltungskosten</b>	<b>2000</b>	<b>20900</b>

<b>C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten</b>		
Total Aufwendungen		28000
Abzüglich total Vergütungen/Lebenshaltungskosten		20900
<b>Abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten</b>		<b>7100</b>

<b>D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten</b>	
Total Aufwendungen	6000
Abzüglich total Vergütungen	2000
Total der Auslagen netto	4000
Abz. 3 % Selbstbehalt vom Nettoeinkommen <sup>2)</sup>	1320
<b>Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten</b>	<b>2680</b>

<sup>1)</sup> Anstelle der ungedeckten behinderungsbedingten Mehrkosten für die Tetraplegie (Aufwand abzüglich Vergütungen Krankenkasse/IV) hätte auch ein Pauschalabzug von Fr. 5'000 geltend gemacht werden können.

<sup>2)</sup> Selbstbehalt bei einem Nettoeinkommen von Fr. 44'000. Beim Bund wäre der Selbstbehalt 5 % von Fr. 44'000 oder Fr. 2'200, was abzugsfähige Kosten von Fr. 1'800 ergeben würde.